

# Stadt Schwäbisch Hall

## **Satzung vom \_\_.\_\_.2013 zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 26.10.2005 mit der Änderung vom 20.12.2006 und 24.03.2010**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am \_\_.\_\_.2013 nachstehende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Friedhofsordnung der Stadt Schwäbisch Hall wird aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 24. März 2009 und der umzusetzenden Europäischen Dienstleistungsrichtlinie sowie den beschlossenen Regelungen des Gemeinderats vom 30.09.2009 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 soll künftig folgender Satz am Ende eingefügt werden: „Der Waldfriedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten und Fehlgeburten.“
2. In § 6, Abs. 3, soll der folgende Punkt neu eingefügt werden:  
„m.) Werbung, im Allgemeinen und im Besonderen ist verboten. Das Anbringen von Firmenplaketten und Firmenschildern an Gräbern und Werbung von zugelassenen Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen ist untersagt.“
3. § 13, Abs. 2, erhält folgende Ergänzung:  
„n.) Urnenwahlgräber in Urnennischen und Urnenwänden  
o.) Rasen-Urnenreihengräber und Rasen-Urnenwahlgräber“
4. In § 14, Abs. 4, wird folgender Satz 2 neu eingefügt:  
„Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird.“
5. In § 14, Abs. 7, wird als Satz 5 neu hinzugefügt:  
„Bei Urnenrasengräbern gibt es keine Pflanzflächen.“
6. § 15 Abs. 7, Buchstabe a.) soll künftig lauten: „auf die Ehegattin oder den Ehegatten, auf die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner“
7. In § 15 wird folgender Abs. 16 neu eingefügt:  
„(16) An Kolumbarien bzw. Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches nicht angebracht werden. Sie dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.“  
  
Der bisherige Abs. 16 wird Abs. 17.
8. In § 16, Abs. 2, werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:  
„Blumenschmuck und Blumengebinde, Grabgestecke und dergleichen sind an den dafür vorgehaltenen Stellen abzulegen. Der Friedhofsträger bewahrt keine Pflanzkübel, Schalen und Gefäße auf. Bei anonymen Gräbern gibt es keine Pflanzflächen.“
9. In § 19 wird folgender Satz eingefügt: „Nach Ablauf der Frist nach § 21 Abs. 1 Satz 3 soll ein Grabmal errichtet werden.“
10. § 20, Abs. 3, wird folgender Buchstabe d.) neu eingefügt:  
„d.) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen:  
- mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,  
- mit Farbanstrich auf Stein,  
- mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,  
- mit Lichtbildern größer als 0,02 qm, Quick-Response-Codes (QR-Code) oder ähnlichem.“

11. In § 20 Abs. 4 erhält Satz 3 folgenden Wortlaut:  
„Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind auch in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.“

Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Liegende Grabmale sollen mindestens 6 cm stark sein. Bei Rasengräbern können liegende Grabmale von bis zu 0,15 qm Ansichtsfläche (0,30 x 0,50 m) in die einzelne Grabstätte flach eingelegt werden.“

Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden zu den Sätzen 6 und 8. In Satz 6 und 7 wird die prozentuale Grababdeckung von „40%“ auf „60%“ erhöht.

12. In § 20 Abs. 5 und in Abs. 6 wird jeweils nach Buchstabe b.) folgender Buchstabe c.) neu hinzugefügt:  
„c.) Bei der Berechnung der Ansichtsfläche bleiben der Sockel und das Fundament unberücksichtigt.“

13. In § 20, Abs. 7, werden am Ende folgende Sätze hinzugefügt:  
„Die Höhe der Grabmale bemisst sich ab Oberkante der verlegten Trittplatten und ansonsten ab dem anstehenden gewachsenen Boden.“

14. Folgender § 20 a ist neu einzufügen:

„§ 20 a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit  
Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Der Nachweis ist durch ein Siegel einer unabhängigen Zertifizierungsstelle oder in anderer geeigneter Weise zu erbringen.“

15. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:  
„Die Genehmigung von Grabmalen ist nur zu erteilen, wenn die Anforderungen an die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen nach der örtlichen Satzung eingehalten werden (gestalterische Anforderungen, Mindeststärke, das Verbot für Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit usw.).“

Satz 5 (jetzt 6) wird geändert, indem das Wort „Verfügungsberechtigten“ durch „Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten“ ersetzt wird.

16. In § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Gebühren für das Abräumen werden nach dem Gebührenverzeichnis entsprechend festgesetzt.“

17. Der § 30 wird wie folgt ergänzt:  
„7. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1).“

## **Artikel 2**

Im Gebührenverzeichnis, das als Anlage zur Friedhofssatzung gilt, wird wie folgt neu gefasst:

### **Gebührenverzeichnis**

#### **A. Grabnutzungsgebühren**

##### **1. Reihengräber, Rasenreihengräber, Reihengräber für Muslime**

1.1	Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 15 Jahre)	400,00 Euro
1.2	Nutzungsgebühr für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres (Nutzungsdauer 25 Jahre)	1.380,00 Euro
1.3	Nutzungsgebühr für ein pflegefreies Rasen-Reihengrab für Personen nach Vollendung des 10. Lebensjahres (Nutzungsdauer 25 Jahre)	2.530,00 Euro

## **2. Wahlgräber, Wahlgräber für Muslime, Rasenwahlgräber**

### **2.1 Wahlgrab**

2.1.1	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein 1-stelliges einfachtiefes Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.270,00 Euro
2.1.2	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein 2-stelliges einfachtiefes Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	3.420,00 Euro
2.1.3	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein 3-stelliges einfachtiefes Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	4.580,00 Euro
2.1.4	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein 4-stelliges einfachtiefes Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.730,00 Euro
2.1.5	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein 1-stelliges einfachtiefes pflegefreies Rasen-Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	3.940,00 Euro
2.1.6	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein 2-stelliges einfachtiefes pflegefreies Rasen-Wahlgrab (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.960,00 Euro
2.1.7	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 1-stelliges einfachtiefes Wahlgrab pro Jahr	75,00 Euro
2.1.8	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 2-stelliges einfachtiefes Wahlgrab pro Jahr	114,00 Euro
2.1.9	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 3-stelliges einfachtiefes Wahlgrab pro Jahr	153,00 Euro
2.1.10	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 4-stelliges einfachtiefes Wahlgrab pro Jahr	191,00 Euro
2.1.11	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 1-stelliges einfachtiefes pflegefreies Rasen-Wahlgrab pro Jahr	131,00 Euro
2.1.12	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 2-stelliges einfachtiefes pflegefreies Rasen-Wahlgrab pro Jahr	199,00 Euro
2.1.13	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 1-stelliges doppeltiefes Wahlgrab pro Jahr	75,00 Euro
2.1.14	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 2-stelliges doppeltiefes Wahlgrab pro Jahr	150,00 Euro
2.1.15	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein einfachtiefes Wahlgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Nutzungsdauer 30 Jahre)	860,00 Euro
2.1.16	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein einfachtiefes Wahlgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr pro Jahr	30,00 Euro

## **2.2 Wahlgrab in besonderer Lage**

2.2.1	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein 1-stelliges einfachtiefes Wahlgrab in besonderer Lage (Nutzungsdauer 30 Jahre)	3.405,00 Euro
2.2.2	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein 2-stelliges einfachtiefes Wahlgrab in besonderer Lage (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.130,00 Euro
2.2.3	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein 3-stelliges einfachtiefes Wahlgrab in besonderer Lage (Nutzungsdauer 30 Jahre)	6.870,00 Euro
2.2.4	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein 4-stelliges einfachtiefes Wahlgrab in besonderer Lage (Nutzungsdauer 30 Jahre)	8595,00 Euro
2.2.5	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein 1-stelliges einfachtiefes pflegefreies Rasen-Wahlgrab in besonderer Lage (Nutzungsdauer 30 Jahre)	5.910,00 Euro
2.2.6	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein 2-stelliges einfachtiefes pflegefreies Rasen-Wahlgrab in besonderer Lage (Nutzungsdauer 30 Jahre)	8.940,00 Euro
2.2.7	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 1-stelliges einfachtiefes Wahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	113,50 Euro
2.2.8	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 2-stelliges einfachtiefes Wahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	171,00 Euro
2.2.9	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 3-stelliges einfachtiefes Wahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	230,00 Euro
2.2.10	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 4-stelliges einfachtiefes Wahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	287,00 Euro
2.2.11	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 1-stelliges einfachtiefes pflegefreies Rasen-Wahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	199,00 Euro
2.2.12	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein 2-stelliges einfachtiefes pflegefreies Rasen-Wahlgrab in besonderer Lage pro Jahr	299,00 Euro
2.3	Bei Verlängerung eines mehrfachen Wahlgrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern	

## **3. Urnenreihengräber**

3.1	Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	820,00 Euro
3.2	Nutzungsgebühr für ein pflegefreies Rasen-Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.590,00 Euro

#### **4. Urnenwahlgräber**

4.1	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 1-stelligen Urnenwahlgrab für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.830,00 Euro
4.2	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 2-stelligen Urnenwahlgrab für die Beisetzung von bis zu 4 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.540,00 Euro
4.3	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 1-stelligen pflegefreien Urnen-Baumgrab für die Beisetzung von 1 Urne (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.620,00 Euro
4.4	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 1-stelligen Urnenwahlgrab in einer Urnenwand für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.720,00 Euro
4.5	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einem 1-stelligen pflegefreien Rasen-Urnenwahlgrab für die Beisetzung von bis zu 2 Urnen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.790,00 Euro
4.6	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 1-stelligen Urnenwahlgrab pro Jahr	61,00 Euro
4.7	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 2-stelligen Urnenwahlgrab pro Jahr	85,00 Euro
4.8	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 1-stelligen Urnenwahlgrab in einer Urnenwand pro Jahr	91,00 Euro
4.9	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem 1-stelligen pflegefreien Urnen-Baumgrab oder einem pflegefreien Rasen-Urnenwahlgrab pro Jahr	54,00 Euro
4.10	Zuschlag für das Nutzungsrecht an einem Rasenurnenwahlgrab unter einem Baum (Naturbestattung unter Bäumen). Bei einem „Einzel-/ Familienbaum“ muss ein Nutzungsrecht an einem ganzen Baum von vertraglich festzuhaltenden Personen erworben werden. Bei einem Mehrfamilienbaum können zwischen 2/10 bis zu 10/10 der Nutzungsrechte an den gegebenen Rasenurnenwahlgräbern, bei einem Gemeinschaftsbaum für jeweils 1/20 erworben werden.	
4.10.1	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Einzel-/ Familienbaum (bis zu 6 Urnen)	1.200,00 Euro
4.10.2	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Mehrfamilienbaum (bis zu 10 Urnen)	720,00 Euro
4.10.3	Zuschlag für ein Rasenurnenwahlgrab unter einem Gemeinschaftsbaum (bis zu 20 Urnen), inkl. der anteiligen Herstellung eines Namenssteins und Anbringung eines Namensschilds an diesem Namensstein	585,00 Euro
4.11	Die Nutzungsgebühr bezieht sich jeweils nur auf eine Grabstelle.	
4.12	Bei der Verlängerung eines mehrfachen Urnengrabes sind sämtliche Grabstellen zu verlängern.	

## **5. Anonyme Gräber**

5.1	Gebühr für ein anonymes Grab für Kinder und Erwachsene (Erdbestattung) für 25 Jahre	2.530,00 Euro
5.2	Gebühr für ein anonymes Urnengrab für 20 Jahre	1.030,00 Euro
5.3	Gebühr für anonymes Grabfeld für Totgeburten, Fehlgeburten und Körperteile für 15 Jahre	290,00 Euro
5.4	Gebühr zur Urnenbestattung in einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte mit bis zu 35 Urnen für 20 Jahre	2.000,00 Euro

## **6. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten**

Bei der vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgräbern wird für jedes Kalenderjahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte tatsächliche Grabnutzungsgebühr **nicht** zurück erstattet.

## **B. Bestattungsgebühren**

### **7. Grundleistungen**

<b>7.1</b>	<b>Tätigkeit der Friedhofsverwaltung</b>	85,00 Euro
<b>7.2</b>	<b>Benutzung der Leichenhalle pro Tag</b>	74,00 Euro
<b>7.3</b>	<b>Grabherstellung und Beisetzung</b>	
7.3.1	Erdbestattung	
7.3.1.1	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	195,00 Euro
7.3.1.2	Erwachsene und Kinder nach Vollendung des 10. Lebensjahres	528,00 Euro
7.3.2	Urnenbeisetzung	
7.3.2.1	Grabherstellung und Beisetzung	96,00 Euro
7.3.2.2	Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand (Kolumbarium)	96,00 Euro
7.3.3	Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Körperteilen im anonymen Grabfeld	97,00 Euro
<b>7.4</b>	<b>Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Ziff. 7.1 und 7.3 an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.</b>	

### **8. Besondere Bestattungsleistungen**

<b>8.1</b>	<b>Inanspruchnahme von Trägern und Bestattungsordner</b>	
8.1.1	anlässlich einer Erdbestattung für den Transport des Sarges in die Trauerhalle mit Trauerfeier	154,00 Euro
8.1.2	anlässlich einer Erdbestattung für den Transport des Sarges von der Trauerhalle bis zum Grab	154,00 Euro
8.1.3	anlässlich einer Urnenbeisetzung	57,00 Euro
8.1.4	anlässlich einer Urnenbeisetzung mit Trauerfeier und Transport der Urne zum Grab	77,00 Euro

<b>8.2.1 Orgelspiel/Keyboard</b>	106,00 Euro
<b>8.2.2 Orgelbenutzung</b>	50,00 Euro
<b>8.3 Abspielen von Musik</b>	27,00 Euro
<b>8.4 Stundensatz pro Person für zusätzliche Inanspruchnahme von Trägern oder bei Leistungen an Dritte</b>	38,50 Euro
<b>8.5 Leichenöffnungen oder Untersuchungen</b>	
8.5.1 Benutzung des Sektionsraumes pro angefangenem Tag	88,00 Euro
8.5.2 Notwendige Dienstleistungen des Friedhofspersonals nach Aufwand je Stunde	96,00 Euro
8.5.3 Reinigung des Sektionsraumes nach Aufwand je Stunde	90,00 Euro
<b>8.6 Benutzung der Trauerhallen</b>	
8.6.1 Benutzung der großen Trauerhalle im Waldfriedhof	200,00 Euro
8.6.2 Benutzung der kleinen Trauerhalle im Waldfriedhof	150,00 Euro
8.6.3 Benutzung der Aussegnungshallen auf den Teilortsfriedhöfen bzw. Benutzung des Vorplatzes an der Aussegnungshalle im Waldfriedhof	77,00 Euro
<b>8.7 Verlegung von Trittplatten</b>	
8.7.1 Kindergrab	223,00 Euro
8.7.2 Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab 1-stellig	250,00 Euro
8.7.3 Urnenwahlgrab 2-stellig	371,00 Euro
8.7.4 Reihengrab, Wahlgrab 1-stellig	355,00 Euro
8.7.5 für jede weitere Stelle beim Wahlgrab	121,00 Euro
<b>8.8 Grabsteinsockel:</b>	56,00 Euro
Bei Friedhöfen, bei denen die Fundamentierung der Grabsteine von der Stadt gestellt werden, beträgt die Gebühr pro Grabstelle	
<b>8.9 Für sonstige, in dieser Gebührenübersicht nicht genannte Bestattungsleistungen (z.B. Ausgrabungen, Umbettungen) werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.</b>	
<b>8.10 Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach Ziffer 8.1. 8.2, 8.4, 8.5 und 8.9 an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.</b>	

## C. Sonstige Gebühren

9.1 Erlaubnis zur Errichtung und Änderung eines Grabmals oder eines Grabmalzusatzes oder sonstigem Grabzubehör oder zur Installation und Änderung einer Platte bei einem Urnengrab in einer Urnenwand (einschließlich Überprüfung der Standsicherheit)	53,00 Euro
9.3 Beschriftung von Gedenksteinen für anonyme Gräber; pro Buchstabe	15,00 Euro

9.4	Abräumen eines Grabes inkl. Entfernen der Bepflanzung, des Grabsteins mit Fundament, Einebnen des Grabes und Auffüllen der Erde bei einem	
9.4.1	Urnengrab	89,00 Euro
9.4.2	Einzelgrab ohne Einfassung	139,00 Euro
9.4.3	Einzelgrab mit Einfassung	195,00 Euro
9.4.4	Doppelgrab ohne Einfassung	159,00 Euro
9.4.5	Doppelgrab mit Einfassung	270,00 Euro

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt werden die Friedhofsordnung der Stadt Schwäbisch Hall vom 26.10.2005 und die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 12.01.2005 (jeweils mit allen späteren Änderungen) entsprechend dieser Satzung angepasst und geändert.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden

Schwäbisch Hall, den \_\_\_\_\_.2013

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister